

der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der bestätigten bezirklichen Erzeugerpreise die

Einzelhandelsverkaufspreise in Form von Höchstpreisen

für frisches Obst und Gemüse der jeweiligen Versorgungsperioden (in der Regel Wochen). Die auf der Grundlage der konkreten Produktions- und Realisierungsbedingungen ausgearbeiteten Einzelhandelsverkaufspreise haben für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Gültigkeit.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes unter Beachtung der bezirklichen Erzeugerpreise berechtigt, die Höchstpreise gemäß Abs. 2 innerhalb seines Territoriums zu unterschreiten, wenn es die örtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen erfordern. Gleichzeitig obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes die Ausarbeitung und Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen in Form von bezirklichen Höchstpreisen für Kulturen von örtlicher Bedeutung, für die zentral keine Höchstpreise festgelegt werden.

(4) Durch die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse (gemäß Absätzen 2 und 3) ist zu sichern, daß das durchschnittliche Niveau der Einzelhandelsverkaufspreise der Jahre 1966 bis 1968 eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Festlegung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

(5) Die gemäß Absätzen 2 und 3 übertragenen Befugnisse sind von den verantwortlichen Leitern auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Oktober 1967 über die Übertragung von Befugnissen zur Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter (GBl. II S. 701) wahrzunehmen.

§2

(1) Die gemäß § 1 bestätigten operativen Einzelhandelsverkaufspreise gelten für den Einzelhandel aller Eigentumsformen.

(2) Für die Veröffentlichung der gültigen Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) einschließlich des Termins ihres Inkrafttretens im jeweiligen Territorium ist der stellvertretende Vorsitzende für Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes verantwortlich.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) werden durch den Minister für Handel und Versorgung — gültig ab Mittwoch 0.00 Uhr der jeweiligen Kalenderwoche — bestätigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Bezirke sind berechtigt, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung über den gesamten Zeitraum für das Inkrafttreten der Einzelhandelsverkaufspreise sowie der übrigen Handelspreise für ihr Territorium abweichende Regelungen in bezug auf den Wochentag zu treffen. Die aus dieser Festlegung gegebenenfalls erforderlichen Höchstpreisüberschreitungen gelten insoweit nicht als Preisverstoß.

(4) Die festgelegten Höchstpreise bzw. die bei Unterschreitung dieser Höchstpreise tatsächlich geforderten Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Obst und Gemüse sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches Obst und Gemüse an den Verbraucher verkauft wird, sichtbar anzubringen. Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und die Güteklasse zu enthalten. Bei Kern- und Steinobst ist außerdem die Sorte anzugeben (außer Pfirsiche und Aprikosen).

(5) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels, Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag und Einzelhändler mit staatlicher Beteiligung sind zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste berechtigt und verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise für verderbgefährdetes Obst und Gemüse rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

§3

(1) Für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gelten nachfolgend festgelegte Handelsspannen:

a) Einzelhandelsfunktion	19,1 % vomEVP
b) Platzgroßhandelsfunktion	13,8 % vomEVP
c) Liefergroßhandelsfunktion	7,6 % vomEVP

jeweils ausschließlich — Qualitätszuschläge

— Preiszuschläge für Kleinabpackungen*
 — Einlagerungszuschläge
 — sowie alle übrigen nicht kalkulationsfähigen Aufschläge.

(2) Damit gilt für die Ermittlung der Handelsspannen für frisches Obst und Gemüse folgendes Kalkulationsschema:

^ Einzelhandelsverkaufspreis	100,0 %
./ Einzelhandelsspanne	19,1 %
= Abgabepreis Platzgroßhandel	80,9 %
./ Platzgroßhandelsspanne	13,8 %
= Abgabepreis Liefergroßhandel	67,1 %
./ Liefergroßhandelsspanne	* 7,6 %
= kalkulatorischer Vertragspreis	59,5 %

(3) Bei Lieferungen von frischem Obst und Gemüse in Kleinabpackungen ist entsprechend den geltenden Bestimmungen zu verfahren.

(4) Die im Abs. 1 festgelegten Handelsspannen beinhalten neben den Handelsaufschlägen folgende durchschnittlich kalkulierte Abgeltungssätze:

- a) in der Platzgroßhandelsspanne
- 4 % für Schwund und Verderb beim Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller (bezogen auf den Einstandspreis)
 - 4,20 M/dt Pauschalabgeltung für den Transport vom Liefergroßhandel zum Besteller

* z. Z. gilt die Richtlinie vom 20. Mai 1968 zur Ermittlung und Finanzierung der Kosten für die Kleinverpackung bei frischem Obst und Gemüse (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 21/68)